

den ruhenden Verkehr gemacht wird, ist es ganz klar, dass das in Ordnung geht. Die Ausnahme mit Bezug auf die ländlichen Verhältnisse ist etwas problematisch. Wenn wir das als Bundesgesetzgeber so verfügen müssten, hätte die Kommission dazu nein gesagt. Weil es aber nur um eine Ermächtigung an die kantonalen Regierungen geht, haben wir gefunden, soviel Vertrauen verdienten die kantonalen Regierungen noch, dass sie dann schon herausfinden, was in ihren Kantonen unter den Begriff der «ländlichen Verhältnisse» subsumiert werden kann. Wir hoffen inständig, dass von dieser Ermächtigung nach Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werde. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und damit die Differenz zu beseitigen.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 23. Juni 1970
Séance du 23 juin, après-midi

Vorsitz — Présidence: M. Torche

10360. Finanzordnung des Bundes.
Aenderung

Régime des finances fédérales.
Modification

Siehe Seite 228 hiervor — Voir page 228 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1970
Décision du Conseil national du 22 juin 1970

Differenzen — Divergences

Abschnitt II, Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1
Krankheitskosten
Antrag der Kommission

Festhalten.

Chapitre II, art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1
Frais de maladie

Proposition de la commission

Maintenir.

Buri, Berichterstatter: Nach dem grossen Entgegenkommen des Ständerates bei der bisherigen Differenzbereinigung hatten wir eigentlich erwartet, dass der Nationalrat in diesem letzten Punkt dem Ständerat zustimmen werde. Ich habe bereits bei früheren Gelegenheiten auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die hier entstehen würden. Sie haben ja auch die Eingabe der kantonalen Steuerfachleute vom 22. April 1970 erhalten. Heute morgen habe ich mich noch einmal bei der kantonalen Steuerverwaltung erkundigt, um abzuklären, ob tatsächlich solche Schwierigkeiten entstehen würden. Man sagte mir, dass angesichts der bedrohlichen Personalverknappungen viele hier eigentlich notwendige Arbeiten nicht erledigt werden könnten. Das

sollten wir doch verhindern. Der Nationalrat hat aber mit dem nicht sehr überzeugenden Resultat von 68 : 65 Stimmen beschlossen, an seinem früheren Entscheid festzuhalten. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor — und zwar einstimmig —, am Beschluss des Ständerates festzuhalten, das heisst an der Streichung dieses Antrages des Nationalrates.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	33 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Buri, Berichterstatter: Es ist noch eine weitere Be-reinigung vorzunehmen. Der Nationalrat hat es abgelehnt, die Motion Nr. 10 203 von Herrn Nationalrat Conzett vom 10. März 1969 und die Motion Nr. 10 241 unseres Kollegen Ständerat Herzog vom 20. März 1969 abzuschreiben.

Wir hatten darüber in der Kommission seinerzeit nicht weiter beraten, sind aber heute in der Kommission ebenfalls der Meinung, dass man diese beiden Motio-nen noch nicht abschreiben sollte, da es sich dort um die Frage der Steuerharmonisierung handelt. Die Abschrei-bung sollte erst in jenem Moment erfolgen, da diese Frage der Steuerharmonisierung dann wirklich gelöst sein wird. Unsere Kommission schlägt Ihnen also eben-falls vor, an diesen beiden Motionen noch festzuhalten. (Zustimmung — Adhésion.)

An den Nationalrat — Au Conseil national

10406. Erwerb von Grundstücken
durch Personen im Ausland.
Weiterführung der Bewilligungspflicht

Acquisition d'immeubles
par des personnes domiciliées à l'étranger.
Prorogation du régime de l'autorisation

Siehe Seite 208 hiervor — Voir page 208 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1970
Décision du Conseil national du 17 juin 1970

Differenzen — Divergences

Art. 6, Abs. 2, Buchstabe d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 6, al. 2, lettre d
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Bodenmann, Berichterstatter: Mit dem Nationalrat be-steht hier noch eine einzige Differenz, und zwar in Artikel 6, Absatz 2, Litera d. Die Differenz besteht darin, dass nach dem Beschluss des Nationalrates (der mit einem Stimmenmehr von rund 40 Stimmen ge-fasst wurde) ein berechtigtes Interesse nur dann ange-

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1970
Date	
Data	
Seite	238-238
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 396